

VI ZR 171/63

V e r k ü n d e t
am 17. November 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2213 085

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Elisabeth S [REDACTED], geb. D [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED] bei A [REDACTED], F [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschluß-
berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Versicherungsinspektor August B [REDACTED] in A [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschluß-
berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. November 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner
und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Schlußurteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
27. März 1963 wird zurückgewiesen, soweit nicht über
den Anspruch auf Zahlung von 314,-- DM nebst Zinsen
für Zahnbehandlungskosten erkannt ist.

In diesem Umfang wird das vorbezeichnete Urteil
aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Dem Berufungsgericht bleibt vorbehalten, dem Be-
klagten in der erneuten Entscheidung über den obigen
Anspruch die Zahlung eines Prozeßkostenbeitrags an die
Klägerin aufzugeben.

Von Rechts-wegen

- 3 -

Tatbestand:

Am 15. November 1956 wurde die Klägerin in Broichweiden bei einem Zusammenstoß ihres Personenkraftwagens mit dem des Beklagten körperlich verletzt; ihr Fahrzeug wurde beschädigt. Die Klägerin hat den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen und ein rechtskräftiges Grund- und Teilurteil des Landgerichts erwirkt, das die zunächst erhobenen Ansprüche auf Zahlung von 2.000,-- DM sowie eines angemessenen Schmerzensgeldes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, soweit kein Rechtsübergang auf Sozialversicherer erfolgt war. Ferner ist die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz des künftigen, auf den Unfall zurückzuführenden Körperschadens festgestellt worden.

In dem anschließenden Verfahren hat die Klägerin ihre Ansprüche auf 13.215,03 DM erhöht. Weiter hat sie gebeten, das außerdem zu zahlende Schmerzensgeld auf mindestens 1.500 DM zu bemessen und die Feststellung auf die Verpflichtung des Beklagten zum Ersatz allen weiteren Unfallschadens zu erstrecken. Als solchen macht die Klägerin ihren Erwerbsausfall geltend. Für die Zeit vom 16. November 1956 bis 31. März 1957 hat sie diesbezüglich 10.600 DM verlangt; der Betrag ist in ihrem obigen Zahlungsantrag enthalten.

Die Klägerin betrieb ein von ihrem verstorbenen Ehemann übernommenes Transportunternehmen mit einem Lastzug und ein bis zwei angestellten Fahrern. Sie arbeitete selbst im Betrieb mit. Infolge des Unfalls befand sie sich bis zum 7. Dezember 1956 im Krankenhaus; sie hatte eine Gehirnerschütterung und Prellungen an Kopf und Körper erlitten. Am 16., 17. und 19.



November 1956 wurden mit dem Lastzug noch Fahrten ausgeführt; dann wurde er am 20. November bei der Zulassungsbehörde abgemeldet und zu der Firma H. nach K. gebracht, der er am 27. Januar 1956 wegen einer Forderung von 12.639 DM zur Sicherheit übereignet worden war. Die Klägerin mußte diese Schuld in monatlichen Raten von 1.053 DM abtragen und hatte darüber Wechsel ausgestellt, die am 5. jeden Monats fällig waren. Bei Nichteinhaltung einer Rate hatte die Firma H. das Recht, den Lastzug abzuholen und zu verwerten. Bis zum Unfall waren alle Wechsel pünktlich eingelöst worden; der nächste wurde demnach am 5. Dezember 1956 fällig. Die Firma H. ließ den Lastzug Ende November taxieren und stellte der Klägerin die hierfür aufgewendeten Kosten unter dem 30. November 1956 in Rechnung. Die Klägerin bezahlte die am 5. Dezember 1956 und 5. Januar 1957 fälligen Wechsel nicht. Die Firma H. verkaufte den Lastzug am 1. Februar 1957 zum Taxwert von 15.600 DM. Am 28. Februar 1957 meldete die Klägerin ihr Transportgewerbe bei der Gemeindeverwaltung ab.

Die Klägerin hat behauptet, ihr Betrieb sei durch den Unfall zum Erliegen gekommen. Sie habe sich vom Krankenhaus aus nicht um ihn kümmern können, zumal ihr Denkvermögen durch die erlittene Kopfverletzung stark beeinträchtigt gewesen sei. Einen Vertreter habe sie nicht gehabt und trotz ihrer Bemühungen auch nicht erlangen können. Dadurch seien sogleich die Aufträge ausgeblieben und damit auch die Zahlungseingänge, aus denen allein sie zur Einlösung der demnächst fällig geworden Wechsel imstande gewesen wäre. Der Haftpflichtversicherer des Beklagten habe es abgelehnt, ihr die hierfür benötigten Beträge vorzuschießen. Unter diesen Umständen habe sie nichts dagegen tun können, daß ihr die Firma H. den Lastzug und damit die Grundlage ihres Gewerbes entzog.

Der Beklagte hat diese Darstellung bestritten und behauptet, das Unternehmen sei schon vor dem Unfall konkursreif gewesen; die Klägerin habe den Unfall auszunutzen versucht, um die Folgen des unvermeidlichen Zusammenbruchs auf den Beklagten abzuwälzen. Abgesehen von einem geringfügigen Betrag hat der Beklagte auch die übrigen Schadensposten bestritten und um Klageabweisung gebeten.

Das Landgericht hat der Klägerin in seinem Schlußurteil 7.637,13 DM sowie ein Schmerzensgeld von 1.500 DM zuerkannt — und die begehrte Feststellung hinsichtlich des weiteren materiellen Unfallschadens ausgesprochen. In dem ersten, auf verschiedene Abtretungsnehmer der Klägerin verteilten Betrag sind 7.200 DM als Ausgleich des Erwerbsschadens bis zum 31. März 1957 enthalten.

Der Beklagte hat sich mit der Berufung gegen die Anerkennung verschiedener Schadensposten und gegen die Bejahung eines unfallbedingten Verdienstauffalls insoweit gewandt, als der zugesprochene Betrag 1.433,40 DM übersteigt und eine Ersatzpflicht für die Zeit über den 31. März 1957 hinaus festgestellt worden ist. Die Klägerin hat wegen ihrer Abweisung mit zwei Einzelposten (Verlust einer Armbanduhr und Kosten einer Zahnbehandlung) Anschlußberufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat ein Teilurteil erlassen, durch das alle streitigen Punkte bis auf die Fragen des Erwerbsschadens und der Zahnbehandlung erledigt worden sind.

Hierüber hat das Berufungsgericht sodann in seinem Schlußurteil nach den Anträgen des Beklagten erkannt. Der Klägerin

sind mithin als Ausgleich des Erwerbsschadens lediglich 1.433,40 DM zugebilligt worden; ihr weitergehender Anspruch auf Ersatz von Erwerbsschaden, ihr Feststellungsbegehren sowie der Anspruch auf Erstattung von Zahnbehandlungskosten unterlagen der Abweisung.

Gegen dieses Schlußurteil richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihr zweitinstanzliches Begehren unter Beschränkung der geforderten Zahnbehandlungskosten auf 314 DM weiterverfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Der Revision mußte der Erfolg im wesentlichen versagt werden.

Das Berufungsurteil läßt allerdings nicht hinreichend deutlich erkennen, ob bei der Prüfung der streitigen Ansprüche nach § 286 oder § 287 ZPO verfahren worden ist. Den mehrfachen Darlegungen, daß die Klägerin einen ihr obliegenden Beweis nicht erbracht habe, stehen an anderer Stelle Erwägungen gegenüber, die der freieren Stellung des Tatrichters nach der zweiten Vorschrift entsprechen. Diese war dem Berufungsgericht auch rechtlich eingeräumt. Die nach den strengen Beweisregeln zu klärende Frage, ob der Beklagte die Körperverletzung der Klägerin schuldhaft verursacht hatte, war bereits im Sinne der Klägerin beantwortet. Streitig blieb nur noch, ob die als mittelbare Unfallfolgen geltend gemachten Vermögensschäden da

Beklagten angelastet werden konnten. Das war, wie auch die Revision als möglich zugesteht, nach § 287 ZPO zu beurteilen. Die Nachprüfung durch das Revisionsgericht muß sich deshalb darauf beschränken, ob der Tatrichter möglicherweise zu einem der Klägerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre, wenn er sich seiner freieren Stellung nach § 287 ZPO allenthalben bewußt gewesen wäre, oder ob er selbst im Rahmen dieser Vorschrift das ihm zustehende Ermessen überschritten, insbesondere auf einer unzureichend geklärten Grundlage entschieden hat.

Diese Fragen müssen hinsichtlich des Erwerbsschadens verneint werden.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung, daß die Einstellung des Transportgewerbes nicht als zurechenbare Folge des Unfalls angesehen werden könne, im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet: Nach dem 19. November 1956 seien keine Fahrten mehr ausgeführt worden, obwohl nach der eigenen Darstellung der Klägerin Daueraufträge vorgelegen hätten. Statt dessen sei der Lastzug am 20. November 1956 bei der Zulassungsbehörde abgemeldet und zu der Firma H. nach K. gebracht worden, die dies nicht verlangt habe und auch nicht habe verlangen können, weil bis dahin alle Wechsel prompt eingelöst worden seien und der nächste erst am 5. Dezember 1956 fällig gewesen sei. Gleichwohl habe die Firma H. das Fahrzeug sofort taxieren lassen und die Kosten der Klägerin schon am 30. November unwidersprochen in Rechnung gestellt. Alles dies könne nach den Umständen nur auf entsprechende Weisungen der Klägerin geschehen sein. Ihre Parteibekundung, die Firma H. habe Aufsteckbretter an den Fahrzeugen anbringen sollen und statt dessen den Lastzug sogleich zur Verwertung festgehalten, sei unglaublich. Dieses angebliche rigorose

Vorgehen sei mit der unstreitigen Tatsache unvereinbar, daß die Firma den Lastzug bis zum 1. Februar 1957 zur Verfügung der Klägerin gehalten habe, damit sie ihn selbst verkaufen könne, und erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Verwertung geschritten sei. Ebenso wenig könne der Klägerin geglaubt werden, daß sie keine Mittel zur Einlösung des Wechsels am 5. Dezember 1956 gehabt habe oder habe verfügbar machen können. Ihr Unternehmen sei nach den eingeholten Gutachten entgegen der Annahme des Beklagten nicht konkursreif gewesen, sondern habe jedenfalls im Jahre 1956 laufend einen beachtlichen Gewinn abgeworfen, aus dem denn auch die vorkommenden Wechsel immer prompt bezahlt worden seien. Allein die Einnahmen vom 1. bis 19. November hätten hiernach ausreichen müssen, den nicht allzu hohen Betrag von 1.053,-- DM für die Fälligkeit am 5. Dezember aufzubringen. Daß die Klägerin den Haftpflichtversicherer des Beklagten um einen Vorschuß zur Einlösung des Wechsels gebeten habe, treffe nicht zu. Sie habe im Gegenteil ihrem eigenen Bevollmächtigten, Rechtsanwalt P., die wahre Sachlage - daß sie das Fahrzeug unaufgefordert und vor der Fälligkeit des nächsten, angeblich vom Verfall bedrohten Wechsels der Sicherungseigentümerin zugeschickt hatte - verschwiegen und ihn statt dessen von vornherein ausschließlich gebeten, den durch die Stilllegung des Betriebes eingetretenen Schaden geltend zu machen und hierauf Vorschüsse zu fordern. Dementsprechend habe Rechtsanwalt P. an den Haftpflichtversicherer geschrieben und noch am 31. Dezember 1956 mündlich mit ihm verhandelt, ohne zu wissen, daß der Verkauf des Lastkraftwagens für den 1. Februar 1957 angedroht war. Auch nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus am 7. Dezember und der etwa am 18. Dezember wiedererlangten Arbeitsfähigkeit habe die Klägerin weder ihren Prozeßbevollmächtigten zutreffend informiert noch sich selbst um ihre Geschäftsangelegenheiten ge-

kümmert. All das lasse vermuten, so schließt das Berufungsgericht, daß die Klägerin möglicherweise andere Ziele verfolgt habe; jedenfalls fehle es an jeglichem Nachweis dafür, daß die Geschäftseinstellung als Unfallfolge anzusehen sei.

Diese Begründung hält im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung nach den eingangs erörterten Gesichtspunkten stand.

Die Klägerin brauchte zwar den behaupteten Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Erliegen ihres Betriebes nicht im strengen Sinne zu beweisen; es genügte, daß sie die Unterlagen beibrachte und die Umstände darlegte, die dem Berufungsgericht eine Entscheidung nach seiner freien Überzeugung ermöglichten. Dazu ist der Klägerin insbesondere durch ihre Vernehmung, wie sie § 287 Abs. 1 Satz 3 ZPO vorsieht, Gelegenheit gegeben worden. Wenn der Tatrichter dann das Ergebnis dahin gewürdigt hat, daß es für den angeblichen Sachzusammenhang an "jeglichem Nachweis" fehle, so liegt darin nicht lediglich, daß die Klägerin insoweit beweisfällig geblieben sei. Das Berufungsgericht hat vielmehr damit unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß schlechterdings nichts dargetan sei, was in Verbindung mit dem unstreitigen Sachverhalt eine Würdigung in dem von der Klägerin gewünschten Sinne ermöglichen könnte. Die Besorgnis, daß der Tatrichter bei einem eindeutig nach § 287 ZPO ausgerichteten Verfahren möglicherweise zu einer der Klägerin günstigeren Beurteilung gelangt wäre, kann unter diesen Umständen nicht bestehen; sie wird auch von der Revision nicht geäußert.

Zu Unrecht rügt die Revision, daß der Zusammenbruch des Betriebes schon nach den Regeln des Anscheinsbeweises auf den Unfall hätte zurückgeführt werden müssen. Sie übersieht, daß eine Beurteilung auf Grund der Lebenserfahrung nur in Betracht

gekommen wäre, wenn die Entwicklung einen typischen Verlauf genommen hätte. Das wäre der Fall gewesen, wenn die Zahl der ausgeführten Fahrten während der Abwesenheit der Klägerin zurückgegangen wäre, möglicherweise auch bis zum völligen Stillstand des Lastzuges, und wenn die Klägerin dann nach ihrer Genesung alles getan hätte, um ihr Geschäft wieder in die Höhe bringen. Statt dessen ist der Betrieb jedoch wenige Tage nach dem Unfall durch Abmelden und Fortschaffen des Lastzuges gänzlich eingestellt worden, und die Klägerin hat nach ihrer Gesundung nichts Zweckdienliches unternommen, um ihn wieder in Gang zu setzen. Bei einem so ungewöhnlichen Verhalten ist der Tatrichter mit Recht der Frage nachgegangen, ob es durch den Unfall ursächlich veranlaßt war.

Das hat das Berufungsgericht verneint. Auch mit ihren hiergegen gerichteten Angriffen kann die Revision keinen Erfolg haben.

Unbegründet ist die Rüge, der Klägerin sei keine Gelegenheit zu der Darlegung gegeben worden, daß die Einstellung des Betriebes am 20. November 1956 wegen Geld- und Auftragsmangel unvermeidlich gewesen sei. Die Klägerin ist bei ihrer Parteivernehmung ausdrücklich befragt worden, warum nach dem Unfall am 16., 17. und 19. November noch Fahrten ausgeführt worden seien, in den Folgetagen aber nicht mehr. Sie hat geantwortet sie habe dafür keine Erklärung. Daß keine Aufträge mehr vorhanden gewesen seien, stimme nicht. Die Klägerin ist also durchaus auf den entscheidenden Punkt hingelenkt worden, hat aber gerade nichts davon gesagt, daß das Ausbleiben der einzelnen Auftragszettel zur Stilllegung geführt habe. Im übrigen hat zu mindest für den 20. November ein solcher Auftrags- und Lieferchein noch vorgelegen; die Klägerin hat ihn selbst mit Schri

satz vom 27. Juni 1958 überreicht und dazu vortragen lassen, die Ausführung sei "infolge des Unfalls" unmöglich gewesen. Tatsächlich war, wie nunmehr feststeht, die willkürliche Abmeldung und Fortschaffung des Lastzuges der Grund. Nach alledem konnte das Berufungsgericht nicht wohl zu der Überzeugung gelangen, daß sich der Stillstand des Betriebes am 20. November 1956 durch den Ausfall der Arbeitskraft der Klägerin von selbst ergeben habe.

Ebenso wenig hat die Klägerin als Partei bekundet, die Abmeldung des Lastzuges am 20. November sei deshalb erfolgt und notwendig gewesen, weil die Firma H. das Fahrzeug in K. festgehalten habe. Sie hat vielmehr ausgesagt, sie wisse überhaupt nicht, wer die Abmeldung vorgenommen habe; vielleicht habe das ihr (damals fünfzehnjähriger) Sohn getan. Das Berufungsgericht hat diese Darstellung zwar aus unanfechtbaren Gründen für unglaubwürdig erachtet. Daraus ergibt sich aber nicht etwa, daß die Klägerin die Abmeldung am 20. November wegen des angeblichen Verhaltens der Firma H. bewirkt habe. Von diesem will sie nämlich erst am 23. November oder etwas früher, also jedenfalls nachträglich, erfahren haben. Wenn hierin der Grund der Abmeldung gelegen hätte, wäre es überdies schlechterdings unerklärlich, weshalb die Klägerin dies nicht angegeben, sondern statt dessen jede Kenntnis von der Abmeldung abgestritten hat.

Die Überzeugung des Berufungsgerichts, daß die Einstellung des Betriebes am 20. November nicht durch den Zwang der Verhältnisse veranlaßt war, läßt sich hiernach aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

Alsdann bliebe freilich noch in Betracht zu ziehen, daß die Klägerin - worauf die Revision wiederholt hinweist - in-

folge ihrer vor fünf Tagen erlittenen Kopfverletzung in Verwirrung und Niedergeschlagenheit gehandelt und ihr Geschäft vorläufig als ruiniert angesehen haben könnte. Käme es hierauf entscheidend an, so müßte allerdings der Revisionsrüge Beachtung geschenkt werden, daß das Berufungsgericht die Fähigkeit der Klägerin zu klaren Überlegungen nicht ohne ärztliche Beratung hätte bejahen dürfen. Dieser Punkt kann jedoch auf sich beruhen, weil die Klägerin nach den Feststellungen auch dann noch hartnäckig und folgerichtig an ihrer verfehlten Einstellung festgehalten hat, als sie zu einer verständigen Beurteilung fraglos wieder in der Lage war. Das läßt nur den Schluß zu, daß die Klägerin entweder schon am 20. November überlegt und planmäßig vorgegangen ist, oder daß sie einen etwa übereilten Schritt, statt ihn rückgängig zu machen, nachträglich zu ihren Gunsten ausnutzen wollte. Im ersten Fall wären die Folgen reichlich dem Unfall nicht zuzuschreiben, während im zweiten die Ansprüche der Klägerin an § 254 Abs. 2 BGB scheitern müßten.

Der erste Wechsel, den die Klägerin angeblich nicht einlösen konnte, war am 5. Dezember 1956 fällig. Zwei Tage später ist die Klägerin aus dem Krankenhaus entlassen worden. Sie hatte von dort aus ungewöhnlich viele Telefongespräche auch geschäftlichen Inhalts geführt. Wenn der Klägerin ernstlich am Fortbestand ihres Unternehmens gelegen gewesen wäre, hätte nichts näher gelegen als ein Anruf bei der Firma H. am 5. Dezember mit der Bitte, den Wechsel zu prolongieren. Da die Firma den Lastzug unstreitig als Sicherheit in der Hand hatte und durchaus nicht auf einer sofortigen Verwertung bestand, die Klägerin zudem auch über ihre fortschreitende Genesung berichten konnte, wäre ein solcher Schritt erfolgsversprechend gewesen. Die Klägerin hat jedoch selbst nicht behauptet, etwas in dieser Richtung unternommen zu haben.

Sollte der Klägerin jedoch zugute zu halten sein, daß sie ihre Lage auch am 5. Dezember 1956 noch nicht klar zu überdenken vermochte, so konnte dies doch keinesfalls noch über den 18. Dezember hinaus zutreffen. Von diesem Tage ab war die Klägerin nach dem vorgelegten Arztbericht, auf den sich der Tatrichter bezogen hat, wiederhergestellt bis auf eine für die nächsten drei Monate noch anzunehmende Arbeitsbehinderung von 20 %. Auch jetzt hat die Klägerin nichts unternommen, um ihren Lastzug wiederzuerlangen und ihr Geschäft aufzunehmen. Nach den Feststellungen hat sie im Gegenteil ihrem Prozeßbevollmächtigten verschwiegen, daß das Fahrzeug noch bis zum 1. Februar 1957 in Köln zur Verfügung gehalten wurde und sicherlich durch die Bezahlung der beiden Wechsel ausgelöst werden konnte. Dadurch hat sie ihren Anwalt außerstande gesetzt, den Haftpflichtversicherer des Beklagten unter Hinweis auf den drohenden Schaden um die Bevorschussung der erforderlichen Auslösungsbeträge zu ersuchen. Statt dessen hat sie sich grundlos auf den Standpunkt gestellt, daß ihr Unternehmen schon am 20. November 1956 unfallbedingt und endgültig zum Erliegen gekommen sei und daß der Beklagte folglich für allen künftigen Verdienstaussfall aufzukommen habe.

Hiernach können die wegen der Geschäftseinstellung erhobenen Ansprüche auch nicht damit begründet werden, daß sich die Klägerin infolge ihrer Kopfverletzung zu unüberlegten, aber unwiderruflichen Schritten habe verleiten lassen. Dabei kann es dahinstehen, ob die Klägerin - wie das Berufungsgericht feststellt - den Lastzug von vornherein der Firma H. zur alsbaldigen Taxierung und Verwertung zugeschickt hat. Auch wenn die Klägerin den behaupteten Auftrag zur Anbringung von Aufsteckbrettern erteilt und die Firma das Fahrzeug dann festgehalten haben sollte, um den Fälligkeitstermin des nächsten Wechsels abzuwarten, hätte sich die Klägerin durch ihr Verhalten hiermit

einverstanden erklärt, statt die möglichen und gebotenen Schritte zur Wiederaufnahme ihres Betriebes zu unternehmen. Damit bleibt die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Betriebseinstellung dem Beklagten nicht angelastet werden kann, in jedem Falle rechtlich zutreffend.

Begründet ist die Revision lediglich, soweit sie sich gegen die Versagung des für Zahnbehandlungskosten begehrten Betrages von 314,-- DM wendet. Die Vorinstanzen sind der Ansicht, daß dieser Anspruch, sofern er sachlich gerechtfertigt sein sollte, nach § 1542 RVO der Allgemeinen Ortskrankenkasse zustünde, deren Mitglied die Klägerin unstreitig ist. Dem kann nicht beigetreten werden. Wenn die Klägerin die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nicht in Anspruch genommen, sondern die Kosten selbst getragen hat, so steht damit fest, daß der Sozialversicherer für diesen Krankheitsfall keinerlei Aufwendungen hat. Die Ansprüche des Verletzten gegen den Schädiger gehen im Unfallzeitpunkt aber nur insoweit auf den Sozialversicherer über, als es zu Versicherungsleistungen kommt. Trägt der Verletzte die Heilbehandlungskosten selbst, so verbleibt ihm auch der Ersatzanspruch gegen den Schädiger; für einen Rechtsübergang ist dann kein Raum.

Eine andere Frage ist es, ob der Verletzte im Einzelfall gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, wenn er sich als Privatpatient behandeln läßt, statt die Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Dieser Gesichtspunkt gehört jedoch in den Bereich der sachlichen Anspruchsprüfung, die der Tatrichter nunmehr vorzunehmen haben wird. Um sie zu ermöglichen, war das Urteil in dem eingangs bezeichneten Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Im übrigen mußte die Revision der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kosten der Revision waren der Klägerin nach § 97 ZPO ganz aufzuerlegen, weil ihr Rechtsmittel bis auf einen verhältnismäßig geringen Bruchteil erfolglos geblieben ist. Aus demselben Grunde war es auch bei den Kostenentscheidungen der Vorinstanzen zu belassen. Für den Fall des Obsiegens der Klägerin in dem restlichen Punkt ist es dem Berufungsgericht jedoch vorbehalten worden, dem Beklagten die Zahlung eines Prozeßkostenbeitrags an die Klägerin zum angemessenen Ausgleich der Kostenlast aufzuerlegen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens